

Titel:

Asyl, Sierra Leone: Erfolglose Klage auf Schutzgewährung

Normenketten:

AsylG § 3, § 4, § 26 Abs. 3

AufenthG § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1, § 60a Abs. 2c

Leitsatz:

Ein bereits erlittener bzw. vor der Ausreise unmittelbar drohender ernsthafter Schaden, sind ernsthafte Hinweise darauf, dass ein Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, auch im Falle einer Rückkehr einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegensprechen, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird. In der Vergangenheit liegenden Umständen ist damit Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beizumessen. (Rn. 35) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Poro-Society, keine Ableitungsketten, kein Familienasyl zweiten Grades, unglaublich, Fluchtalternative, Covid-19-Pandemie, Corona, Covid-19

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 23.09.2021 – 9 ZB 21/31375

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), mit dem sein Asylantrag abgelehnt wurde und begehrt die Anerkennung als Asylberechtigten und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und wiederum hilfsweise die Feststellung des Bestehens von Abschiebungsverboten.

2

Der am ...1995 geborene Kläger, ein sierra-leonischer Staatsangehöriger christlichen Glaubens und vom Volke der Mende, reiste eigenen Angaben zufolge am 28.12.2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 11.1.2017 einen Asylantrag stellte.

3

Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 30.1.2017 führte der Kläger aus, er habe vor seiner Ausreise aus Sierra Leone in Bo gelebt. Seine Eltern seien bereits verstorben. In seinem Heimatland würde noch sein Bruder leben, er wisse aber nicht, wo sich sein Bruder aufhalte. Die Schule habe er 3 oder 4 Jahre lang besucht. Seinen Lebensunterhalt habe er mit Hilfstätigkeiten verdient.

4

Zu seinem Verfolgungsschicksal in Sierra Leone befragt gab der Kläger an, sein Vater sei Mitglied einer Gesellschaft gewesen. Nach dem Willen seines Vaters habe sein älterer Bruder in die Gesellschaft eintreten sollen. Sein Bruder sei jedoch weggerannt und er habe an die Stelle seines Bruders treten müssen. Auch er und seine Mutter seien weggerannt. Seine Mutter habe ihn zu seinem Onkel gebracht. In diesem Jahr habe es Ebola in seinem Land gegeben. Sein Vater, seine Mutter und sein Onkel seien an Ebola erkrankt, ins Krankenhaus gebracht worden und schließlich verstorben. Es sei schwer für ihn gewesen. Darum habe er

das Land am 10.6.2015 verlassen. Auf Nachfrage erklärte der Kläger, er kenne die Namen der Gesellschaft seines Vaters nicht und wisse auch nicht, welche Ziele die Gesellschaft verfolge. Er könne sich nicht vorstellen nach Sierra Leone zurückzukehren. Er kenne dort niemanden.

5

Nachdem das Bundesamt Anhaltspunkte hinsichtlich der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats hatte, richtete das Bundesamt am 27.1.2017 ein Übernahmemeersuchen an die italienischen Behörden. Die italienischen Behörden erklärten gemäß Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO konkludent ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags.

6

Mit Bescheid vom 11.4.2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Abschiebung nach Italien wurde angeordnet. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

7

Gegen diesen sog. Dublin-Bescheid erhob der Kläger am 24.4.2017 Klage (Az. RN 7 K 17.50850) und stellte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Az. RN 7 S 17.50849). Mit Beschluss vom 10.5.2017 wurde der Antrag im Verfahren RN 7 S 17.50849 abgelehnt. Nachdem die 6-monatige Überstellungsfrist nach Italien abgelaufen war, hob das Bundesamt den Dublin-Bescheid vom 11.4.2017 am 14.11.2017 auf. Das gegen den Dublin-Bescheid gerichtete Verfahren RN 7 K 17.50850 vor dem Verwaltungsgericht Regensburg wurde mit Beschluss vom 4.12.2017 eingestellt.

8

Mit Bescheid vom 18.6.2018, per Einschreiben zur Post gegeben am 19.6.2018, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung ab (Ziffer 1 und 2). Auch der Antrag auf subsidiären Schutz wurde abgelehnt (Ziffer 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG würden nicht vorliegen (Ziffer 4). Unter Androhung seiner Abschiebung nach Sierra Leone oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, forderte das Bundesamt den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Der Kläger sei kein Flüchtling. Soweit er angegeben habe, drei Jahre vor seiner Ausreise aus seinem Heimatdorf weggegangen zu sein, da sein Vater gewollt habe, dass er in eine Gesellschaft eintrete, mangle es jedenfalls an der notwendigen Kausalität zur Flucht aus dem Heimatland. In den drei Jahren nach dieser Forderung seines Vaters, sei es zu keiner gegen den Kläger gerichteten Handlung gekommen. Der Kläger sei nach eigenen Angaben vor seiner Ausreise keiner individuellen Bedrohung im Heimatland ausgesetzt gewesen. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus würden nicht vorliegen. Eine dem Kläger drohende Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe sei weder vorgetragen worden noch ist sie anderweitig ersichtlich. Wie bereits im Rahmen der Prüfung des Flüchtlingsschutzes festgestellt, sei der Kläger unverfolgt aus Sierra Leone ausgereist. Da für ihn die Situation ohne Familienangehörige schwer gewesen sei, habe er beschlossen, das Land zu verlassen. Eine durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur drohende ernsthafte Gefahr sei weder vorgetragen worden, noch sei sie anderweitig ersichtlich. Abschiebungsverbote würden ebenfalls nicht vorliegen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Sierra Leone würden nicht zu der Annahme führen, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Bei dem Kläger handle es sich um einen gesunden und arbeitsfähigen jungen Mann, der keine Unterhaltsverpflichtungen habe und nur für sich selbst sorgen müsse. Dieser könne bei einer Rückkehr nach Sierra Leone dort mindestens das Existenzminimum erreichen. Es würden sich keine Anhaltspunkte ergeben, weshalb er bei einer Rückkehr nicht erneut sein Existenzminimum erreichen könne. Der Kläger habe keine Krankheiten oder Gebrechen vorgetragen und solche seien auch anderweitig nicht ersichtlich. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG komme somit nicht in Betracht. Hinsichtlich der Begründung im Übrigen wird auf den Bescheid des Bundesamts verwiesen.

9

Mit am 20.6.2018 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz wurde für den Kläger Klage gegen diesen Bescheid erhoben. Eine Klagebegründung erfolgte trotz Ankündigung nicht.

10

Es wird sinngemäß beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 18.6.2018 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und weiterhin hilfsweise nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

11

Ferner wird beantragt,

dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.

12

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheids,

die Klage abzuweisen.

13

Mit Schreiben vom 30.10.2019 wurde für den Kläger eine Urkunde über die Abgabe der Sorgeerklärung vom 24.9.2017 sowie eine Urkunde über die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft vom 19.4.2018 für das am 15.11.2017 in L* ... geborene Kind ... vorgelegt. Für das Kind ... (Az. ...-272) wurde mit Bescheid vom 20.3.2018 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ebenso wurde der Mutter des Kindes, ... (Az. ...-272), mit Bescheid vom 30.5.2017 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Beide Bescheide sind bestandskräftig.

14

Mit Beschluss vom 8.2.2021 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

15

Der Antrag wurde mit Beschluss vom 17.5.2021 des Verwaltungsgerichts Regensburg abgelehnt.

16

In der mündlichen Verhandlung am 2.6.2021 wurden der Kläger erneut zu den Asylgründen angehört. Auf das Sitzungsprotokoll wird insoweit verwiesen.

17

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Akten des Bundesamts in diesem Verfahren Bezug genommen. Zudem hat das Gericht die Akten des Bundesamtes im Verfahren der Lebensgefährtin und des Kindes (Az. ...-272, ...-272) beigezogen.

Entscheidungsgründe

18

Die zulässige, insbesondere fristgemäß erhobene (vgl. § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG) Klage ist nicht begründet. Die Entscheidungen des Bundesamts, den Kläger nicht als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft sowie den subsidiären Schutzstatus nicht zuzuerkennen, das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zu verneinen und den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung nach Sierra Leone zur Ausreise aufzufordern, sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO. Entsprechendes gilt für die vorgenommene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die vom Bundesamt gemäß den §§ 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AsylG sowie den §§ 75 Nr. 12, 11 Abs. 2 AufenthG getroffenen Entscheidungen sind im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblich ist, nicht zu beanstanden.

19

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

20

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a)) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b)). Von einer Verfolgung kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Einzelne in Anknüpfung an die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmale Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt ist. Erforderlich ist insoweit, dass der Ausländer gezielte Rechtsverletzungen zu befürchten hat, die ihn wegen ihrer Intensität dazu zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsland zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolution und Kriegen (vgl. OVG NRW, B.v. 28.3.2014 - 13 A 1305/13.A - juris).

21

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3b AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

22

Bezüglich der vom Ausländer im Asylverfahren geltend gemachten Umstände, die zu seiner Ausreise aus dem Heimatland geführt haben, genügt aufgrund der regelmäßig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Flüchtlings die Glaubhaftmachung. Die üblichen Beweismittel stehen ihm häufig nicht zur Verfügung. In der Regel können unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung eine gesteigerte Bedeutung zu. Dies bedeutet andererseits jedoch nicht, dass der Tatrichter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist (BVerwG, U.v. 16.4.1985 - 9 C 109.84 - juris, Rn. 16 = BVerwGE 71, 180 und U.v. 11.11.1986 - 9 C 316.85 - juris, Rn. 11). Eine Glaubhaftmachung in diesem Sinne setzt voraus, dass die Geschehnisse im Heimatland schlüssig, substantiiert und widerspruchsfrei geschildert werden. Erforderlich ist somit eine anschauliche, konkrete und detailreiche Schilderung des Erlebten. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, U.v. 16.4.1985 - 9 C 109.84 - juris, Rn. 16, U.v. 1.10.1985 - 9 C 19.85 - juris, Rn. 16 und B.v. 21.7.1989 - 9 B 239.89 - juris, Rn. 3 = NVwZ 1990, 171).

23

Der Kläger hat im Verlauf seines Asylverfahrens nicht vorgetragen, sein Heimatland aus Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG verlassen zu haben. Zwar gab der Kläger an, er habe Sierra Leone verlassen, weil er die Position seines Vaters in der Poro-Society einnehmen sollte. Allerdings knüpft die vom Kläger behauptete Verfolgung nicht an flüchtlingsrechtlich relevante Merkmale im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG an. Eine mögliche Verfolgung des Klägers wäre ausschließlich krimineller Natur.

24

Im Übrigen wird auf die zutreffenden Darstellungen und die Begründungen im angegriffenen Bescheid gemäß § 77 Abs. 2 AsylG verwiesen.

25

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Familienasyl gem. § 26 Abs. 5, Abs. 1 Satz 1 AsylG.

26

a) Gemäß § 26 Abs. 5, Abs. 1 Satz 1 AsylG wird dem Ehegatten die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn die Anerkennung als international Schutzberechtigter unanfechtbar ist (Nummer 1), die Ehe oder

Lebenspartnerschaft mit dem international Schutzberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der international Schutzberechtigte politisch verfolgt wird (Nummer 2), der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als international schutzberechtigt eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat (Nummer 3) und die Anerkennung des international Schutzberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist (Nummer 4), § 26 Abs. 5, Abs. 1 Satz 1 AsylG.

27

Der Lebensgefährtin des Klägers wurde mit Bescheid vom 30.5.2017 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Es wurde weder vorgetragen noch liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Eheschließung stattfand. Vielmehr hat die Lebensgefährtin des Klägers bei ihrer persönlichen Anhörung am 11.1.2017 vorgetragen, dass sie keinen Ehegatten in Deutschland habe und im Jahr 2005 einen Mann namens ... geheiratet habe. Folglich liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 AsylG nicht vor, weil keine Ehe mit dem Kläger in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG.

28

b) Der Kläger hat auch keinen von seinem Kind abgeleiteten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

29

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG werden die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Art. 2 Buchst. j der Qualifikationsrichtlinie auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn 1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist, 2. die Familie im Sinne des Art. 2 Buchst. j der Qualifikationsrichtlinie schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, 3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben, 4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und 5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben. Gemäß § 26 Abs. 5 Sätze 1 u. 2 AsylG sind die Absätze 1 bis 4 auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz.

30

Ein Anspruch aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft seines Kindes ... (Az. ...-272) ist wegen § 26 Abs. 4 Satz 2 AsylG ausgeschlossen. Sein Kind wurde nur aufgrund von § 26 AsylG als Flüchtling anerkannt. Familienasyl „2. Grades“ ist jedoch ausgeschlossen (zum Ausschluss von Ableitungsketten vgl. BayVGh, U.v. 26.04.2018 - 20 B 18.30332 -juris; VG Hamburg, U.v. 06.02.2020 - 19 A 641/19 -juris; VG Schwerin, U.v. 15.10.2019 - 5 A 1954/ 18 SN).

31

Im Übrigen scheidet die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, da jedenfalls die Familie gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG noch nicht in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird. Das Kind des Klägers wurde in Deutschland geboren. Folglich bestand in dem Verfolgerstaat des Klägers (Sierra Leone) noch keine Familie im Sinne des § 26 AsylG.

32

3. Dem Kläger steht ein Asylrecht im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG nicht zu. Nach Art. 16a Abs. 2 GG kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer zur Überzeugung des Gerichts über einen sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a AsylG eingereist ist. Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter scheidet hier bereits deshalb aus, weil der Kläger über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Zu den sicheren Drittstaaten gehören nach § 26a Abs. 2 AsylG neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in Anlage I des AsylG bezeichneten Staaten. Wer über einen solchen Staat in die Bundesrepublik Deutschland einreist, ist von der Berufung auf Art. 16a Abs. 1 GG ausgeschlossen. Er wird gemäß Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a Abs. 1 Satz 2 AsylG nicht als Asylberechtigter anerkannt. Der Kläger hat beim Bundesamt bestätigt, dass er sich vor seiner Einreise in Deutschland in Italien aufgehalten hat und anschließend über die Schweiz in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigten liegen daher nicht vor.

33

4. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

34

Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die Gefahr eines ernsthaften Schadens kann ausgehen von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, da § 3c AsylG gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG entsprechend gilt.

35

Für die Beurteilung der Frage, ob die Gefahr eines ernsthaften Schadens begründet ist, gilt unabhängig davon, ob ein Antragsteller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, U.v. 1.6.2011 - 10 C 25.10 - juris, Rn. 22 = BVerwGE 140, 22). Eine Privilegierung desjenigen, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat, erfolgt aber durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (QualRL - RL 2011/95/EU vom 13.12.2011, ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9 ff.). Ein bereits erlittener bzw. vor der Ausreise unmittelbar drohender ernsthafter Schaden, sind danach ernsthafte Hinweise darauf, dass ein Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, auch im Falle einer Rückkehr einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegensprechen, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird. In der Vergangenheit liegenden Umständen ist damit Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beizumessen (vgl. auch OVG NRW, U.v. 21.2.2017 - 14 A 2316/16.A - juris, Rn. 24).

36

a) Dass dem Kläger die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung durch staatliche Stellen droht, ist nicht beachtlich wahrscheinlich. Der Kläger selbst hat nicht vorgetragen, von staatlicher Seite irgendetwas befürchten zu müssen.

37

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Verfassung von Sierra Leone Folter und andere grausame, inhumane oder entwürdigende Praktiken oder Bestrafungen verbietet. Die Todesstrafe ist für die Kapitalverbrechen Landesverrat und schweren Raub vorgesehen. Bei Mord ist sie zwingend vorgeschrieben. Die Kommission für Wahrheit und Versöhnung hat in ihrem Abschlussbericht deren Abschaffung empfohlen (vgl. Informationszentrum Asyl und Migration des BAMF, Glossar Islamische Länder - Band 17, Sierra Leone, Mai 2010). Auch wenn die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist, so wird ein Moratorium beachtet. Seit 1998 wurde sie nicht mehr praktiziert (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Sierra Leone, Wien am 4.7.2018).

38

b) Es ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass für den Kläger die Gefahr besteht, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch nichtstaatliche Akteure nach den §§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3c Nr. 3 AsylG zu erleiden.

39

Unter Zugrundelegung der eingangs aufgezeigten Maßstäbe zur Glaubhaftmachung von Geschehnissen im Heimatland hat die zur Entscheidung berufene Einzelrichterin erhebliche Zweifel daran, dass sich die vom Kläger vorgetragene Geschehnisse in Wirklichkeit ereignet haben. Die Angaben des Klägers sind oberflächlich, vage und in Teilen widersprüchlich. In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger an, dass er nach dem Tod seines Vaters im Jahr 2008/2009 seine Position in der Poro-Society einnehmen sollte. Seine Mutter sei deswegen mit ihm nach Bo gegangen. In der Anhörung vor dem Bundesamt gab der Kläger hingegen an, er könne sich nicht an den Namen der Society erinnern. Er könne sich auch nicht erinnern, wann sein Vater verstarb. Sein Vater sei in dem Jahr verstorben, als es Ebola in seinem Land gegeben habe. Nach den Erkenntnissen des Gerichts gab es die Ebola-Pandemie im Zeitraum zwischen 2014 und 2016. Daraus ergibt sich, dass der zeitliche Ablauf der Schilderungen bereits widersprüchlich ist. Darüber hinaus hat der Kläger keine stichhaltigen Gründe vorbringen können, dass ihm ein ernsthafter Schaden droht. Stichhaltig ist das Vorbringen dann, wenn die vorgetragenen Tatsachen den Schluss auf

das Vorliegen einer Gefahr in Gestalt eines ernsthaften Schadens zulassen bzw. nahelegen. Der Kläger gab lediglich an, dass er von den vermeintlichen Drohungen über seine Mutter und seinen Bekannten ... erfahren habe. Tätliche Auseinandersetzungen oder konkretere Angaben zu der ausgesprochenen Drohung, konnte der Kläger nicht darlegen. Vielmehr gab der Kläger auf Nachfrage an, dass er keinen persönlichen Kontakt zu den Mitgliedern der Society, die ihnen bedrohten, hatte und er auf Ratschlag seines bekannten Ramadan das Land verlassen hat.

40

Darüber hinaus stehen die Angaben des Klägers im Widerspruch zu den Erkenntnissen des Gerichts. Es entspricht zwar den vorliegenden Erkenntnismitteln, dass die Poro-Geheimgesellschaft die Gesellschaft von Sierra Leone unterwandert und auch Mitgliedschaften erzwingt (AA, Auskunft an das VG Freiburg v. 27.12.2007). Allerdings stehen die Schilderungen des Klägers im Übrigen im Widerspruch zu den Erkenntnissen des Gerichts. Bei der Poro-Society handelt es sich um einen heterogenen Verbund, dessen Grundlage gemeinsamer oder einander sehr ähnliche, in der traditionellen afrikanischen Kultur wurzelnden Werte, Normen und Glaubensvorstellungen bilden. Die einfache Mitgliedschaft in einer Geheimgesellschaft entsteht durch die Initiationsrituale, die von einem Tag bis zu mehreren Jahren dauern können. Die Aufnahme von Nachwuchsmitgliedern ist formell freiwillig, geschieht jedoch unter sozialem Druck oder sogar physischem Zwang. Es wird davon berichtet, dass junge Männer zum Zweck der Initiation eingefangen werden. Diese Praktik wurde zwar in Sierra Leone staatlicherseits verboten, die Wirkungsmacht traditioneller Normen, Wertesysteme und kultureller Standards blieb jedoch groß. Geheim ist an den Gesellschaften weniger die Mitgliedschaft an sich, sondern vielmehr ein von diesen Gesellschaften gepflegtes traditionelles Wissen. Mitglieder der Gesellschaften hüten sich aufgrund angedrohter Strafen, die Geheimhaltung zu verletzen. Dabei geht es weniger um Strafen in der realen Welt, sondern um Sanktionen nach der Vorstellung afrikanischer Religion, etwa der Art dass ein Geheimnisverräter den Zorn der Ahnen hervorrufe, böse Geisterwerke und damit Schicksalsschläge für seine gesamte Familie provoziere. Von zentraler Bedeutung für die Aufnahme in die Geheimgesellschaft ist die Initiation, für die unter anderen eine Art Gebühr zu entrichten ist. Initiation macht junge Menschen zu erwachsenen Mitgliedern der Geheimgesellschaft und stattet sie mittels der Initiationsrituale mit magischen Kräften aus. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes ist es unwahrscheinlich, dass jemand gefoltert wird, wenn er offen bekennt, dass er die Mitgliedschaft in der Geheimgesellschaft ablehnt. Über Zwangsmaßnahmen ist nur sehr selten etwas bekannt geworden, wobei dies ausschließlich Frauen betrifft, die gegen ihren Willen beschnitten wurden (vgl. German Institute of Global and Area Studies - GIGA: Auskunft vom 25.11.2007 an das VG Freiburg - zur „Poro Society“; AA, Auskunft an das VG Freiburg v. 27.12.2007). Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger durch Mitglieder der Poro-Society verfolgt worden ist oder im Falle einer Rückkehr mit einer Verfolgung rechnen muss, weil er kein Mitglied werden möchte.

41

Selbst wenn man jedoch davon ausgehen wollte, dass der Kläger von nichtstaatlichen Akteuren - der Poro-Society - verfolgt worden ist, so muss er sich auf internen Schutz verweisen lassen.

42

Nach den §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes keine Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet oder er dort Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden nach den §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3d AsylG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

43

Nach den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen ist dies dann der Fall, wenn sich der Kläger nicht am Ort der Society - in Bo - niederlässt. Insbesondere in größeren Städten - etwa in Freetown, Waterloo, Makeni, Bo, Kenema oder Port Loko - ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger dort von nichtstaatlichen Akteuren aufgespürt werden könnte. Insbesondere in den größeren Städten Sierras Leones ist es nach der Überzeugung des Gerichts möglich, unbehelligt von nichtstaatlichen Akteuren zu leben. In der Verfassung von Sierra Leone sind uneingeschränkte Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes, Auslandsreisen, Emigration und Rückkehr verankert. Auch wenn es Berichte gibt, wonach Sicherheitskräfte bei Straßensperren außerhalb der Hauptstadt

Bestechungsgelder von Fahrzeuglenkern verlangen, ist doch festzustellen, dass die Regierung diese Rechte respektiert (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Sierra Leone, Wien am 4.7.2018). Angesichts der in Sierra Leone bestehenden infrastrukturellen Mängel ist nicht einmal ansatzweise erkennbar, wie etwaige Verfolger den Kläger auffinden sollten, wenn er sich in einer größeren Stadt niederließe. In Sierra Leone existiert kein ordnungsgemäßes Zivilregister (AA, Auskunft an das Bundesamt vom 17.10.2017), so dass es selbst für staatliche Stellen schwierig sein dürfte, eine bestimmte Person in einer Großstadt ausfindig zu machen. So führt das Auswärtige Amt in einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Regensburg vom 4.11.2019 (Gz.: 508-9-516.80/52992) aus, dass sich selbst Straftäter, die wegen eines Tötungsdelikts gesucht werden, durch einen Aufenthaltswechsel oder Fernhalten von der ermittelnden Polizeibehörde innerhalb Sierra Leones einer Strafverfolgung entziehen können. Sierra Leone verfüge nicht über ein funktionierendes zentrales Fahndungsbuch, weshalb nur die Polizeidienststelle, welche wegen des Delikts ermittelte, Informationen über vermeintliche Straftäter habe. Wenn man sich aber staatlichen Ermittlungsbehörden und somit einem Strafverfahren durch einen Aufenthaltswechsel relativ einfach entziehen kann, so dürfte es für nichtstaatliche Akteure nahezu unmöglich sein, eine Person ausfindig zu machen, die sich bereits längere Zeit im Ausland aufgehalten hat und dann nach Sierra Leone zurückkehrt, wenn sie sich nicht erneut an ihrem Herkunftsort niederlässt. Eine konkrete Bedrohung des Klägers durch nichtstaatliche Akteure ist deshalb nicht beachtlich wahrscheinlich. Das Gericht ist vielmehr nach alledem davon überzeugt, dass der Onkel und die Mitglieder der Society eine Rückkehr des Klägers nach Sierra Leone nicht einmal bemerken würden, wenn er sich in einer größeren Stadt niederlassen würde. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Kläger eigenen Angaben zufolge sein Heimatland bereits im Juni 2015 - also vor 6 Jahren - verlassen hat. Nach alledem besteht nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers eine inländische Fluchtalternative.

44

Ferner wäre es dem Kläger auch zuzumuten, in einen anderen Landesteil zu gehen. Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage muss davon ausgegangen werden, dass es ihm möglich ist, sich in jedem Teil Sierra Leones seine Existenz durch Gelegenheitsarbeiten sicherzustellen (vgl. dazu unten 5a)).

45

c) Schließlich ist auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht gegeben. Der in Sierra Leone 11 Jahre andauernde Bürgerkrieg wurde im Jahr 2002 beendet. Die Sicherheitslage im ganzen Land ist stabil. Armee und Polizei sind landesweit stationiert und haben nach dem vollständigen Abzug der UN-Friedenstruppen im Jahr 2005 die Verantwortung für die innere und äußere Sicherheit übernommen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Sierra Leone, Wien am 4.7.2018; Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamts, Glossar Islamische Länder - Band 17: Sierra Leone, Mai 2010).

46

5. Zuletzt liegen auch Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vor.

47

a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 - EMRK - (BGBl. 1952 II, S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In diesem Zusammenhang kommt vor allem eine Verletzung des Art. 3 EMRK in Frage (vgl. BayVGh, U.v. 21.11.2014 - 13a B 14.30285 - juris), wonach niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verweist, ist eine unmenschliche Behandlung und damit eine Verletzung des Art. 3 EMRK allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen möglich (BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C.15.12 - juris = BVerwGE 146, 12; U.v. 13.6.2013 - 10 C 13.12 - juris = BVerwGE 147, 8 = NVwZ 2013, 1489; EGMR, U.v. 21.1.2011 - M.S.S./Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09 - NVwZ 2011, 413; U.v. 28.6.2011 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 - NVwZ 2012, 681; U.v. 13.10.2011 - Hussein/Schweden, Nr. 10611/09 - NJOZ 2012, 952). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, U.v. 28.6.2011 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 - NVwZ 2012, 681, Rn. 278, 282 f.) verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK zum einen in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Rückführung in den Herkunftsstaat „zwingend“ seien. Solche humanitären Gründe können auch

in einer völlig unzureichenden Versorgungslage begründet sein (so auch BayVGh, U.v. 19.7.2018 - 20 B 18.30800- juris, Rn. 54).

48

Bei der anzustellenden Rückkehrprognose, im Rahmen derer zu prüfen ist, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist eine - zwar notwendig hypothetische aber doch - realitätsnahe Rückkehrsituation zugrunde zu legen (BVerwG, U.v. 8.9.1992 - 9 C 8.91 - juris = BVerwGE 90, 364; BVerwG, U.v. 16.8.1993 - 9 C 7.93 - juris). Lebt der Ausländer auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit der Kernfamilie, ist hiernach für die Bildung der Verfolgungsprognose der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern dieser Kernfamilie zu unterstellen. Art. 6 GG gewährt zwar keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt (BVerfG, B.v. 5.6.2013 - 2 BvR 586/13 - juris = NVwZ 2013, 1207), enthält aber als wertentscheidende Grundsatznorm, dass der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, und gebietet die Berücksichtigung bestehender familiärer Bindungen bei staatlichen Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung. Bereits für die Bestimmung der voraussichtlichen Rückkehrsituation ist daher im Grundsatz davon auszugehen, dass ein nach Art. 6 GG/Art. 8 EMRK besonders schutzwürdiger Familienverband aus Eltern mit ihren minderjährigen Kindern nicht aufgelöst oder gar durch staatliche Maßnahmen zwangsweise getrennt wird. Die Mitglieder eines solchen Familienverbandes werden im Regelfall auch tatsächlich bestrebt sein, ihr - grundrechtlich geschütztes - familiäres Zusammenleben in einem Schutz- und Beistandsverband entweder im Bundesgebiet oder im Herkunftsland fortzusetzen. Diese Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr als Grundlage der Verfolgungsprognose setzt eine familiäre Gemeinschaft voraus, die zwischen den Eltern und ihren minderjährigen Kindern (Kernfamilie) bereits im Bundesgebiet tatsächlich als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft (fort-)besteht und infolgedessen die Prognose rechtfertigt, sie werde bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort fortgesetzt werden. Eine im Regelfall gemeinsame Rückkehr im Familienverband ist der Gefährdungsprognose auch dann zugrunde zu legen, wenn einzelnen Mitgliedern der Kernfamilie bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für diese ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (ausführlich dazu: BVerwG, U.v. 4.7.2019 - 1 C 45.18 - juris, Rn. 16 ff.). In derartigen Fällen mag sich zwar ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis ergeben. Allerdings ist dieses seitens des Bundesamtes nicht zu prüfen; denn dies ist die Aufgabe der die Abschiebung durchführenden Ausländerbehörde (BVerwG, U.v. 21.9.1999 - 9 C 12.99 - juris = BVerwGE 109, 305; BVerwG, U.v. 11.11.1997 - 9 C 13.96 - juris = BVerwGE 105, 322; BVerwG, U.v. 25.11.1997 - 9 C 58.96 - juris = BVerwGE 105, 383; BayVGh, U.v. 21.11.2018 - 13a B 18.30632 - juris; HessVGh, U.v. 15.2.2016 - 7 TG 106/06 - juris = NVwZ-RR 2006, 826; VG München, B.v. 4.9.2017 - M 25 E 17.3413 - juris).

49

Im Falle des Klägers ist davon auszugehen, dass er alleine nach Sierra Leone zurückkehren wird. Zwar gab der Kläger in der mündlichen Verhandlung an, dass er seinen Sohn regelmäßig besuche und noch mit der Mutter seines Kindes liiert sei. Allerdings wohnt der Kläger allein und somit im selben Haushalt mit seinem Kind unter Lebensgefährten. Hinzu kommt, dass die Lebensgefährtin zwei weitere Kinder aus einer früheren Beziehung hat, die ebenfalls bei ihr leben. Zu diesen Kindern pflegt der Kläger keine nähere Beziehung, sodass nicht von einer Kernfamilie auszugehen ist.

50

Unabhängig davon, ob im Rahmen der Rückkehrprognose davon ausgegangen wird, dass der Kläger entweder allein oder gemeinsam mit seinem Kind und der Lebensgefährtin nach Sierra Leone zurückkehren wird, kann trotz der schwierigen Lebensbedingungen in Sierra Leone eine Verletzung von Art. 3 EMRK in keinem Fall angenommen werden. Die Wirtschaft Sierras ist geprägt von der Landwirtschaft (überwiegend kleinbäuerliche Subsistenzwirtschaft) und der Rohstoffgewinnung. Das Land ist mit einem Bruttoinlandsprodukt von ca. 4,5 Milliarden US-Dollar und einem Pro-Kopf-Einkommen von ca. 700 US-Dollar im Jahr 2015 eines der ärmsten Länder der Welt und belegt nach dem Human Development Index von 2016 Rang 179 der 188 untersuchten Länder. Ein Großteil der Bevölkerung (ca. 77%) lebt in absoluter Armut und hat weniger als 2 US-Dollar pro Tag zur Verfügung. Die Wirtschaft wird mit etwa 51,4% am Bruttoinlandsprodukt vom landwirtschaftlichen Sektor dominiert. Der Dienstleistungssektor trägt mit 26,6% und der Industriesektor mit 22,1% zum Bruttoinlandsprodukt bei. Die Arbeitslosigkeit ist sehr hoch, wobei bisher keine verlässlichen statistischen Daten erhoben wurden. Die Mehrheit versucht mit Gelegenheitsjobs oder als Händler/in ein Auskommen zu erwirtschaften. Die Subsistenzwirtschaft wird in Familien oft parallel

oder alternativ genutzt, um den Lebensunterhalt zu sichern (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Sierra Leone, Wien am 4.7.2018).

51

Die Lebensumstände in Sierra Leone sind damit zwar äußerst schwierig. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass es dem Kläger gelingen wird, seinen Lebensunterhalt für sich und sogar für eine Familie zu erwirtschaften. Der Kläger ist jung, gesund und konnte seinen Lebensunterhalt bereits vor seiner Ausreise in der Landwirtschaft und mit Hilfstätigkeiten erwirtschaften. Er verfügt mit vier Jahren Schulbesuch über eine grundlegende Schulausbildung. Hinzu kommt, dass der Kläger in Deutschland bei einer Bäckerei in der Lebensmittelproduktion tätig ist und weitere Berufserfahrung sammeln konnte. Für das Gericht ist nicht ersichtlich, dass es dem Kläger nicht auch im Falle der Rückkehr in sein Heimatland wieder gelingen würde, seinen Lebensunterhalt sicherzustellen.

52

Zudem ergibt sich aufgrund der derzeit herrschenden weltweiten Corona-Pandemie kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Das weltweite Pandemiegeschehen ist sehr dynamisch. Die konkreten wirtschaftlichen Folgen werden sich erst in wenigen Monaten abzeichnen. Es fehlen daher greifbare Anhaltspunkte dafür, dass sich die humanitären Verhältnisse derart verschlechtern, dass im Falle einer Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht. Zudem wird in Sierra Leone versucht, etwaige wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie zu mindern. So unterstützen Hilfsorganisationen das Gesundheitssystem und die Sicherstellung von Wasser, um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu gewährleisten (vgl. <https://www.unicef.org/sierra-leone/covid-19-sierra-leone>).

53

Nach alledem stellt sich die Versorgungslage in Sierra Leone zwar als schwierig dar, jedoch nicht so bedrohlich, um die Annahme einer derart bedrohlichen Lage bei einer Rückkehr zu rechtfertigen, welche für den Kläger eine unmenschliche Behandlung darstellen würde.

54

b) Ferner besteht auch kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1

55

AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gewährung von Abschiebeschutz nach dieser Bestimmung setzt grundsätzlich das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG, wird Abschiebeschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG oder eine andere Regelung, die vergleichbaren Schutz gewährleistet, nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 GG gebieten danach die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn einer extremen Lebensgefahr oder einer extremen Gefahr der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit entgegen gewirkt werden muss, was dann der Fall ist, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert oder erheblichen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein würde (BVerwG, U.v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 - juris, Rn. 14 = BVerwGE 99, 324, U.v. 19.11.1996 - 1 C 6.95 - juris, Rn. 34 = BVerwGE 102, 249 sowie U.v. 12.7.2001 - 1 C 5.01 - juris, Rn. 16 = BVerwGE 115, 1). Eine derartige Gefahrensituation kann sich grundsätzlich auch aus den harten Existenzbedingungen und der Versorgungslage im Herkunftsstaat ergeben.

56

Eine derartige Gefahr besteht jedoch nicht, was bereits oben unter Ziffer 5 a) dargestellt wurde.

57

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Erstellung eines Abschiebungsverbotes aufgrund etwaiger Erkrankungen. Im Rahmen des Verfahrens wurden keinerlei ärztliche Atteste über etwaige Erkrankungen

des Klägers vorgelegt, so dass gemäß § 60 a Abs. 2 c AufenthG vermutet wird, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

58

Weiterhin ergibt sich eine derartige konkrete Gefahr auch nicht aufgrund der derzeit weltweit und somit auch im Sierra Leone herrschenden Corona-Pandemie; denn es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass der Kläger, der unter keinen erheblichen Vorerkrankungen leidet, in Sierra Leone gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwerster Gesundheitsschäden ausgeliefert wäre. Die Regierung hat Regeln zur Pandemieprävention bei Ein- und Ausreise erlassen. Flugreisende müssen sich vor Reiseantritt online registrieren. Dafür ist neben den persönlichen- und Reisedaten ein negatives PCR-Testergebnis nachzuweisen, das bei Abflug nach Sierra Leone nicht älter als sieben Tage sein darf. Bei Einreise ist die Durchführung eines weiteren PCR-Tests und eines RDT-Schnelltests verpflichtend. Der internationale Flughafen in Lungi ist geöffnet. Der Flugverkehr findet in reduziertem Umfang statt. Die Ausgangssperre wurde aufgehoben. Es gilt die Pflicht, in der Öffentlichkeit Mund- und Nasenschutz zu tragen. Verstöße werden mit hohen Bußgeldern geahndet (vgl. AA, Sierra Leone: Reise und Sicherheitshinweise, Stand: 9.6.2021, unverändert gültig seit: 3.5.2021, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/sierraleone-node/sierraleonesicherheit/203500#content_0). Die Zahl der Infizierten sowie der an COVID-19 Verstorbenen ist darüber hinaus vergleichsweise niedrig. Bei einer Einwohnerzahl von etwa 8 Millionen gab es nach den Auswertungen der WHO am 9.6.2021 4.312 mit SARS-CoV-2 Infizierte und 82 Tote im Zusammenhang mit dem Virus (<https://covid19.who.int/region/afro/country/sl>). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass der Anteil der Infizierten in Sierra Leone wesentlich höher ist, als dies die Zahlen der WHO ausweisen, weil weniger getestet wird als in europäischen Ländern, dürfte sich aus den Zahlen ergeben, dass die Ansteckungsgefahr im Heimatland der Klagepartei kaum höher liegt als in Deutschland. Hinzu kommt, dass die Regierung Schutzmaßnahmen angeordnet hat, die sicherstellen sollen, dass eine ungebremste Ausbreitung des Virus unterbunden wird. Ferner hat es jeder Einzelne selbst in der Hand, sich und andere durch die Verwendung von Gesichtsmasken und vor allem durch die Einhaltung der Abstandsregelungen - insbesondere Meidung von Menschenmassen - zu schützen, sodass nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden kann, dass sich der Kläger in seiner Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit dem Virus infiziert. Im Übrigen kann der Kläger das Impfangebot in Anspruch nehmen, um sich zusätzlich vor einer Infektion zu schützen.

59

Selbst bei unterstellter Infektion besteht jedenfalls keine hohe Wahrscheinlichkeit eines schweren oder tödlichen Verlaufs der Erkrankung. Nach den bisherigen Erkenntnissen zu COVID-19 kommt es beim ganz überwiegenden Teil der Erkrankten zu einem milden bis moderaten Verlauf und nur ein geringer Teil entwickelt eine schwere Erkrankung. Das größte Risiko für einen schweren Verlauf besteht bei älteren Personen ab etwa 50 bis 60 Jahren und bei Personen mit Vorerkrankungen. Bei Kindern sind Erkrankungen seltener und verlaufen in aller Regel mild (vgl. Robert Koch Institut [RKI], SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Zu einem besonders gefährdeten Personenkreis gehört der 25-jährige Kläger nicht.

60

Im Übrigen wird auf die zutreffenden Darstellungen und die Begründungen im angegriffenen Bescheid gemäß § 77 Abs. 2 AsylG verwiesen.

61

6. Die in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheids enthaltene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Sie beruht auf den §§ 34 Abs. 1 AsylG, 59 AufenthG. Die dem Kläger gesetzte Ausreisefrist von 30 Tagen beruht auf § 38 Abs. 1 AsylG.

62

7. Die in Ziffer 6 des angegriffenen Bescheids ausgesprochene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf 30 Monate ist ebenfalls rechtmäßig. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG - in der zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§§ 77 Abs. 1 Satz 1, 83c AsylG) geltenden Fassung - ist gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG wird über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Ermessen entschieden. Nach § 11 Abs. 3 Satz 2

AufenthG darf sie außer in den Fällen der Absätze 5 bis 5b fünf Jahre nicht überschreiten. Die getroffene Ermessensentscheidung erweist sich als rechtmäßig. Hier wurde die maximale Frist zur Hälfte ausgeschöpft, was nicht zu beanstanden ist. Besondere Umstände, die eine kürzere Frist gebieten würden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

63

Dem steht auch nicht entgegen, dass das Bundesamt nach dem Wortlaut der Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheids das Einreise- und Aufenthaltsverbot nur „befristet“ und nicht auch angeordnet hat. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 AufenthG in der seit 21.8.2019 geltenden Fassung regelt, dass das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht mehr von Gesetzes wegen eintritt, sondern von der zuständige Behörde in Form eines Verwaltungsaktes zu erlassen ist. Bei dem Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots und dessen Befristung handelt es sich um einen einheitlichen Verwaltungsakt, der nicht zwischen der Anordnung des Verbots und dessen Befristung aufgespalten werden kann (BeckOK MigR/Katzer AufenthG § 11 Rn. 1-4). Folglich liegt in der in Ziffer 6 des Bescheids erlassenen Befristung zugleich auch die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

64

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

65

Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

66

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.

67

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.